

Kundmachung.

Gemäß standrechtlichen Urtheiles vom 18. d. M. ist Eduard Pallucci, in Wien geboren, 35 Jahre alt, katholisch, ledig, Doctor der Arznei-Wissenschaft, welcher bei richtig gestelltem Thatbestande theils durch Zeugen, theils durch Geständniß überwiesen ist, am 30. October d. J. in einer Versammlung von Mitgliedern der akademischen Legion, der Nationalgarde und Proletarier im Heiligenkreuzerhofe hierorts bei der eben statt gefundenen Berathung über die Ablieferung der Waffen und die Capitulation Wiens in einer öffentlichen Rede gegen die Entwaffnung heftig geeifert, und mit dem Vorgeben auf die nahe Hilfe der anrückenden Ungarn, dann des steiermärkischen Landsturmes zum fortgesetzten und äußersten Widerstande aufgefordert zu haben, — nach der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall Fürsten zu Windischgrätz erlassenen Proclamation vom 20. und 23. October zum Tode durch den Strang verurtheilt, — ferner ist Ludwig Brzyemski, aus Basel in der Schweiz gebürtig, 28 Jahre alt, katholisch, ledig, ohne Profession oder Beschäftigung, wegen eingestandener thätiger Theilnahme am letzten hierortigen Aufruhr, bei welchem er bewaffnet angehalten, und gefänglich überliefert worden ist, — bei der zum standrechtlichen Verfahren gesetzlich verstrichenen Frist zur achtjährigen Schanzarbeit in schweren Eisen condamnirt worden.

Im Wege der Gnade fanden jedoch Se. Durchlaucht der Herr Feldmarschall Fürst zu Windischgrätz beide Urtheile dahin zu mildern, daß Eduard Pallucci in Berücksichtigung des tadellosen Lebenswandels, wodurch sich derselbe bis zu den October-Unruhen ausgezeichnet hat, mit dreijährigem Festungsarreste in leichtem Eisen — Ludwig Brzyemski hingegen mit vierjähriger Schanzarbeit in leichtem Eisen zu bestrafen sei, wornach die gemilderten Urtheile am 19., beziehungsweise 20. d. M., gehörig kundgemacht, und in Vollzug gesetzt worden sind.

Wien am 20. November 1848.

Von der k. k. Central-Untersuchungs-Commission.

